

Die heutige Tagesordnung besteht in der Fortsetzung der speciellen Berathung des Berichtes über die Entwürfe eines Einkommensteuergesetzes und eines Gesetzes über einige auf die Gewerbe und Personalsteuer bezügliche Bestimmungen betreffend.*)

(Königl. Decret Nr. 49 nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 3. Bd. S. 27 flg.

Bericht J. i. der a. o. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 457 resp. S. 494 flg.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Dr. Gensel: Gestatten Sie mir zunächst eine formelle Bemerkung. Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß wir auch weiterhin Paragraph für Paragraph vorgehen, vorbehaltlich dessen, daß wir vielleicht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei § 15—18, eine Ausnahme besonders beschließen. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Zustimmung der Kammer und der Staatsregierung dazu einzuholen, daß wir in dieser Weise vorgehen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich setze die Zustimmung der Hohen Staatsregierung und ebenso die der Kammer voraus, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Referent Dr. Gensel: Wir kommen zu § 9b. An diesen Paragraph könnte sich, wenn Sie die ganze Frage der Declarationspflicht hereinziehen wollten, möglicherweise eine sehr lange Discussion anknüpfen. Ich gebe aber der geehrten Kammer anheim, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Debatte bis dahin zu vertagen, wo wir auf die näheren Bestimmungen über die Declarationspflicht kommen. Es giebt allerdings wohl einige Mitglieder der Kammer, die überhaupt von Declarationspflicht nichts wissen wollen. Diese Herren möchte ich aber daran erinnern, daß ein gewisses Maß von Declarationspflicht wohl unter allen Umständen nicht zu entbehren ist und, daß wir eine gewisse Declarationspflicht selbst bei unserer jetzigen Gewerbe- und Personalsteuer, auch abgesehen von der Rentensteuer, haben. Ich erinnere Sie an § 2 des Gesetzes vom Jahre 1850, wo es heißt:

„Jedermann ist verpflichtet, die zur Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann u. s. w.“

Es ist das noch näher erläutert. Er hat nämlich die Verpflichtung, auf Erfordern vor der Commission zu er-

scheinen oder schriftlich seine Angaben zu machen. Also daß die Declarationspflicht ganz und gar in Wegfall kommt, das wird nicht möglich sein, und ich möchte deshalb anheimgeben, daß Sie diesen Paragraphen einfach annehmen mit dem Vorbehalt, bei denjenigen Paragraphen, welche die Declarationspflicht näher begrenzen, dann ihre Einwendungen zu erheben.

Abg. Schnoor: Ich kann der Ansicht des Herrn Referenten nicht beistimmen, wenn er vorschlägt, daß wir den § 9b. ganz einfach annehmen, weil ich mich ganz entschieden gegen die Declarationspflicht aussprechen muß. Meine Herren! Es liegt immer eine gewisse Härte darin, es bemächtigt sich Einem unwillkürlich ein Gefühl der Unbehaglichkeit, wenn man seine Verhältnisse offen darlegen soll. Ich gehe aber noch weiter und behaupte sogar, daß die Declaration der Unmoralität Thür und Thor öffnet. Die Deputation schlägt einen dreijährigen Durchschnitt vor. Ich erlaube mir darauf Folgendes zu erwidern. Wir leben jetzt in sehr schwierigen Zeiten. Der Handel und namentlich die Industrie haben nicht bloß ein schlechtes Geschäftsjahr hinter sich, sondern sind bereits in ein zweites eingetreten, das ebenfalls nicht besser zu werden verspricht und wir gehen vielleicht sogar einem ebensolchen dritten Jahre entgegen. Es könnte also möglicher Weise der Fall eintreten, daß die Gewerbetreibenden, mit wenigen Ausnahmen, die ja immer stattfinden, drei Jahre hintereinander Nichts verdienen, vielleicht sogar noch Etwas zusetzen. Glauben Sie nun, daß der Geschäftsmann seine Verhältnisse der Behörde klar darlegen, daß er zugestehen wird, er hat Nichts verdient, vielleicht noch Etwas zusetzt? Ich glaube das nicht, damit er sein Renommé nicht schädigt. Er wird also zur Heuchelei, wie ich es geradezu so aussprechen muß, seine Zuflucht nehmen und er muß demnach Etwas besteuern, was er unter allen Umständen nicht hat, und, meine Herren, das ist jedenfalls eine Ungerechtigkeit; aber selbst angenommen, die Gewerbetreibenden declariren sämtlich richtig, sie gestehen zu, daß sie Nichts verdient haben, da frage ich Sie, wofür und wovon sollen sie denn die Steuern bezahlen und womit soll dann der Steuerausfall gedeckt werden? Glauben Sie, daß der Herr Finanzminister das Deficit aus seiner Tasche decken wird? Ich glaube das nicht!

(Weiterkeit.)

Ich würde es ihm wenigstens sehr verdenken. Sie erreichen also mit einem dreijährigen Durchschnitt den Zweck nicht und haben Zuschläge auf Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer zu gewärtigen. Ich will mich auf diese paar Worte beschränken und bitte die geehrte Kammer, diesen Paragraphen unter allen Umständen abzulehnen, weil er, wie schon gesagt, der Unmoralität Vorschub leistet und auch eine große Ungerechtigkeit insofern in sich trägt, daß der ehrliche Mann in den Fall kommen kann, daß er für seinen weniger aufrichtigen Nachbar die Steuern mit

*) II. R. S. 1376 flg. 1469 flg.